



Satzung

Präambel

Die demografische Entwicklung und ein Wandel der Lebensbedingungen haben die Lebenslagen der Familien in Deutschland verändert. Die Fähigkeit ihre Existenz aus eigener Kraft zu sichern und die Entwicklung ihrer Kinder angemessen zu fördern wird zunehmend mehr Familien erschwert.

Der Armutsbericht der Bundesregierung weist bereits 4 Millionen arme und von Armut bedrohte Kindern aus, deren Eltern außer Stande sind ihnen einen angemessenen Lebensunterhalt über eigene Arbeit zu geben. Ihre Berufstätigkeit wird auch erschwert, weil geeignete Betreuungsangebote im notwendigen Umfang fehlen.

Auch berufstätige Eltern sind aufgrund der wachsenden Anforderungen aus der Arbeitswelt belastet. Nach wie vor fehlen flächendeckende und bedarfsgerechte Angebote die geeignet sind sie wirkungsvoll zu entlasten. Die bestehenden Angebote der öffentlichen Jugendhilfe reichen nicht aus, den gewandelten Anforderungen zu entsprechen. Es besteht inzwischen gesellschaftlicher Konsens, dass eine bedarfsbezogene Anpassung der Betreuungsangebote, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren (erweiterte und flexible Verfügbarkeit) dringend erforderlich ist.

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) und das Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) haben Rechtsgrundlagen geschaffen, die den Ausbau der Betreuungsangebote in diesem Sinne fördern sollen. Im Zentrum steht dabei die Schaffung neuer Plätze auch für die unter 3-jährigen, um das defizitäre Angebot in Deutschland an den europäischen Standard heranzuführen. Die Gesetze verfolgen das Ziel, Elternschaft und Familie zu stärken, die frühkindliche Förderung zu verbessern und den Kinderwunsch und die Berufstätigkeit junger Menschen zu vereinbaren. Es ist nunmehr Aufgabe aller Akteure die Politik beim Wort zu nehmen und diese Ziele schnell und tatkräftig vor Ort in konkrete Projekte umzusetzen und dazu auch neue Formen und Modelle der Zusammenarbeit zu entwickeln, um die Angebote zur Vereinbarung von Beruf und Familie hinsichtlich der Betreuung, Bildung und Erziehung zu verbessern.

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein Kinder, Kinder ... Beruf und Familie e.V. (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Betrieb (Trägerschaft) von Kinderbetreuungsangeboten nach SGB (Kindergarten, Angeboten der Kindertagespflege und Erziehungshilfe) und durch Aus- und Fortbildung von Tagespflegepersonen und Fachpersonal.

Er hat seinen Sitz in **40210 Düsseldorf, Oststr. 80** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen

Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (derzeit 1.8.-31.7.d.Kalenderjahres).

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge und Verwendung der Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Spenden und Stiftungen
- Zuschüsse aus öffentlichen Fördermitteln
- Mitgliedsbeiträgen

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit festgesetzt und wird jährlich im Voraus eingezogen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive (stimmberichtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
2. Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die über eine besondere Eignung und Bereitschaft verfügen, die fachliche Arbeit des Vereins durch eine aktive Mitarbeit zu unterstützen. Fördermitglieder können juristische und volljährige natürliche Personen werden, die mit einem Förderbeitrag die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
4. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinsinteresse in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere bei Verstoß gegen Vorschriften dieser Satzung. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlichen Einspruch erheben. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
6. Der **Austritt** eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
8. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung **Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme** gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 gewählten Mitgliedern, von denen ein Vorstand von den Mitgliedern zum Vorsitzenden gewählt wird. Wählbar sind aktive Mitglieder.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch wenigstens 2 seiner Mitglieder.

Der Vorstand nimmt innerhalb des Vereins alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung anderen zugewiesen werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Sie verlängert sich jedoch bis zur Neuwahl, falls diese nicht rechtzeitig durchgeführt wird. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

Der Verein kann einen oder mehrere Geschäftsführer benennen. Geschäftsführer werden vom Vorstand eingesetzt und entlassen. Sie führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

und der vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Anweisungen. Geschäftsführer haben dem Vorstand regelmäßig über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.

Der Vorstand kann beschließen, Geschäftsführer zu entlohnen.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von einem gewählten Kassenprüfer, einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderung (§ 9) und Auflösung des Vereins (§ 11)
4. Bestimmung eines Kassenprüfers
5. Entscheidung über Einsprüche im Ausschlussverfahren
6. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (§ 4)
7. Wirtschaftsplan

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in Papierform oder durch elektronische Post (email) durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich den Mitgliedern bekannt gibt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/4 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Änderung der Satzung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich **niederzulegen** und von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu **unterzeichnen**.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 12 Errichtung, Eintragung der Gemeinnützigkeit

Diese Satzung wurde am 23.02.2005 errichtet. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er beantragt zudem die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit.

Die Satzung vom 23.2.2005 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.09.2008 geändert.

Sie wurde erneut geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.07.2010.

Nach Aufforderung des Finanzamtes Düsseldorf - Schreiben vom 22.8.2011 (Frau Pelzer) - wurde die Satzung zur Wahrung der Gemeinnützigkeit der neuen Einkommensteuergesetzgebung angepasst. Der Entwurf dieser Satzung wurde dem Finanzamt Düsseldorf Mitte vorab zur Prüfung vorgelegt und am 5.12.2011 bestätigt. Die Mitgliederversammlung vom **6.12.2011** hat die Änderungen beschlossen. Mit Schreiben vom 8.12.2011 hat das Finanzamt Düsseldorf Mitte – Herr Matthiesen- mitgeteilt, dass nunmehr eine weitere Ergänzung (§ 11 Aufhebung des Vereins) erforderlich ist. Diese Änderung wurde Sitzungsgemäß auf Beschluss der Vorstandes vom **14.12.2011** vorgenommen.

Satzung geändert am 15.8.2012 auf Beschluss der Mitgliederversammlung

Satzung geändert am 17.5.2015 auf Beschluss der Mitgliederversammlung in

§1 Verwirklichung des Satzungszweckes jetzt auch durch Erziehungshilfen nach SGB; Geschäftsjahr jetzt Kindergartenjahr statt Kalenderjahr

§7 jetzt mehrere statt bisher einem Geschäftsführer möglich; Kassenprüfung durch gewählten Kassenprüfer, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater möglich bisher Kassenprüfer

§8 Bestimmung eines Kassenprüfers durch Mitgliederversammlung; Punkt 7. jetzt Wirtschaftsplan statt bisher Haushaltsplan

Düsseldorf, den 17.5.2015

